

Verbandssatzung des „Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim Barmstedt/Rantzau“

(Stand: 27. November 2020)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 381) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.09.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim Barmstedt/Rantzau erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Barmstedt, Bevern, Bullenkuhlen, Gr. Offenseth-Aspern, Heede, Hemdingen, Langeln und Luthorn bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Alters- und Pflegeheim Barmstedt/Rantzau“ und betreibt das „Seniorenheim Barmstedt/Rantzau“ in Barmstedt. Er hat seinen Sitz in Barmstedt.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Alters- und Pflegeheim Barmstedt/Rantzau“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2a

Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 250.000,00 €. Die Verbandsmitglieder haben im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu der Aufbringung des Stammkapitals beigetragen.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (4) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Zweck des Verbands ist der Betrieb eines Alten- und Pflegeheims. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und Verwaltung des Seniorenheims Barmstedt/Rantzau.
- (6) Das Seniorenheim Barmstedt/Rantzau dient der Unterbringung und Betreuung von alten und pflegebedürftigen Personen aus dem Verbandsgebiet. Darüber hinaus können im Bedarfsfalle auch Personen aus nicht verbandszugehörigen Gemeinden Aufnahme finden.
- (7) Die Aufnahme und Unterbringung im Seniorenheim Barmstedt/Rantzau regelt die Dienstanweisung.

- (8) Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Betriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaften erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Zweckverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Zweckverbands an die Trägerkommunen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5 und 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern/innen im Verhinderungsfall.
- (2) Die Stadt Barmstedt entsendet acht weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese werden von der Stadtvertretung aus ihrer Mitte nach den Vorschriften des § 40 der Gemeindeordnung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder der Stadtvertretung als auch andere bürgerliche Mitglieder, die der Stadtvertretung angehören können müssen.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt gemäß § 5 Abs.2 Satz 2.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und unter Leitung der(s) Vorsitzenden eine(n) erste(n) und eine(n) zweite(n) Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher. Für sie/ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7**Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung sind

1. die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Stellvertretenden,
2. die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 8**Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO, Zweckverbandsentschädigungsverordnung)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes gewährt wird.
Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von mtl. 0,51 Euro. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 15,34 Euro.
- (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,34 Euro.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Den Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, den nicht der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 22,50 Euro.

- (7) Personen nach Absatz 8 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Personen nach Absatz 8 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 8 oder eine Entschädigung nach Absatz 9 gewährt wird.
- (9) Personen nach Absatz 8 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Verbandsverwaltung

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

Ein Teilbereich der Verwaltungs- sowie der Kassengeschäfte werden ansonsten von der Stadt Barmstedt wahrgenommen.

Einzelne Aufgabenbereiche der Verwaltung können anderen Leistungsanbietern von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zur Durchführung übertragen werden.

§ 10

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 14 GkZ, Eigenbetriebsverordnung, Buchführungsverordnung)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den Bestimmungen der Buchführungsverordnung (§ 13 Pflegeversicherungsgesetz) entsprechend.

§ 11**Deckung des Finanzbedarfs**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Bei der Bemessung der Umlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach dem Stande vom 31.03. des Vorjahres zu Grunde zu legen.

§ 12**Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 1.000,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs.2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschl. Vergütungsgruppe 9a (Anlage A zu § 15 TVöD; Tabelle TVöD/VKA) sowie für Arbeitsverträge mit Beschäftigten in der Pflege bis Vergütungsgruppe P8 (Anlage E zum TVöD-B; P-Tabelle TVöD/VKA).

§ 13**Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff LVWG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von 4/5 der Verbandsmitglieder.

§ 14**Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: § 121, 124 LVWG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung gem. § 13 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 15**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39 und 127 LVWG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVWG mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes soll das Vermögen des Verbandes abweichend zu § 3 Abs. (5), letzter Satz auf die Stadt Barmstedt übergehen, wenn diese das Seniorenheim in eigener Regie weiter betreiben will.

Falls Gemeinden, die bisher dem Zweckverband angehörten, das Heim in Eigenregie weiter betreiben wollen, soll das Vermögen des Verbandes auf diese übergehen.

In beiden Fällen ist das Vermögen ausschließlich für den Betrieb des Seniorenheimes zu verwenden.

§ 16

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

(zu beachten: § 13 GkZ, §§ 35 ff LBG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern.

Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 17

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Zweckverbandsvermögen

(zu beachten: § 10 GkZ i.V.m. § 28 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:
- a) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 20.000,00 Euro,
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 20.000,00 Euro,
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.500,00 Euro.
- (2) Für die weitere Vergabe von Aufträgen gilt das Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung - SHVgVO) vom 1. April 2019.

§ 18

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von mtl. 500,00 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsord-

nung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von mtl. 2.500,00 Euro hält.

§ 19

Veröffentlichungen

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden auf den Internetseiten der Stadt Barmstedt und des Amtes Rantzau bekannt gemacht. Diesbezüglich erfolgt jeweils drei Tage vorher eine Bekanntmachung mit Verweis auf Veröffentlichung auf den Internetseiten in der „Barmstedter Zeitung“. Die Veröffentlichung ist mit dem Tage der Veröffentlichung auf den Internetseiten bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 20

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
Gem. § 14 „Haushalts- und Wirtschaftsführung“ Absatz (1) des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) erfolgt die Veröffentlichung der für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches, soweit es sich um Leistungen des Zweckverbandes handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gem. § 14 (1) GkZ gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind und deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Zweckverband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 21

Inkrafttreten

Die 9. Änderung der Verbandssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 27.11.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten erlischt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim Barmstedt vom 01.09.2003.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 08.10.2020 erteilt.

Barmstedt, den 27.11.2020

Döpke

Döpke



(Verbandsvorsteherin)